

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1465/91 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1189/90 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1191/90 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2510/90 der Kommission⁽⁹⁾ festgelegt worden.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe und der Mindestpreis werden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1755/90 der Kommission vom 27. Juni 1990 zur Festsetzung des vom Rat in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁰⁾ verringert.

Da der Auslösungsschwellenpreis, der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen und die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen ergebende Beihilfenberichtigung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 noch nicht festgesetzt sind, konnte die für das genannte Wirtschaftsjahr gegebenenfalls im voraus festzusetzende Beihilfe gemäß den Preisvorschlägen der Kommission erst vorläufig berechnet werden. Sie gilt deshalb nur vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald bekannt ist, welche Preise und flankierenden Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gelten und welche die Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sind.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾ festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 56.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 40.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3

der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.
- (2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen gegebenenfalls im voraus festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. Juni 1991 bestätigt oder ersetzt, um den für das genannte Wirtschaftsjahr festgesetzten Preisen und flankierenden Maßnahmen sowie den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 94.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (')	2. Term. 8 (')	3. Term. 9 (')	4. Term. 10 (')	5. Term. 11 (')	6. Term. 12 (')
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	6,681	4,537	4,537	4,695	4,853	5,011	5,169
— Portugal	6,699	4,555	4,555	4,713	4,871	5,029	5,187
— einem anderen Mitgliedstaat	6,834	4,690	4,690	4,848	5,006	5,164	5,322
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	6,834	4,690	4,690	4,848	5,006	5,164	5,322
— Portugal	6,699	4,555	4,555	4,713	4,871	5,029	5,187
— einem anderen Mitgliedstaat	6,834	4,690	4,690	4,848	5,006	5,164	5,322

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 6	1. Term. 7 (')	2. Term. 8 (')	3. Term. 9 (')	4. Term. 10 (')	5. Term. 11 (')	6. Term. 12 (')
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	9,061	6,377	6,505	6,663	6,820	6,892	7,049
— Portugal	9,113	6,435	6,563	6,720	6,878	6,950	7,108
— einem anderen Mitgliedstaat	9,113	6,435	6,563	6,720	6,878	6,950	7,108
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,061	6,377	6,505	6,663	6,820	6,892	7,049
— Portugal	9,113	6,435	6,563	6,720	6,878	6,950	7,108
— einem anderen Mitgliedstaat	9,113	6,435	6,563	6,720	6,878	6,950	7,108
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	10,729	8,859	9,030	9,030	9,030	8,916	8,916
— Portugal	10,798	8,937	9,107	9,107	9,107	8,994	8,994
— einem anderen Mitgliedstaat	10,798	8,937	9,107	9,107	9,107	8,994	8,994
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	10,729	8,859	9,030	9,030	9,030	8,916	8,916
— Portugal	10,798	8,937	9,107	9,107	9,107	8,994	8,994
— einem anderen Mitgliedstaat	10,798	8,937	9,107	9,107	9,107	8,994	8,994

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	30,05	0,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	5,56	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	1,46	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	152,73	0,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	94,97	0,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	4,89	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,544	0,002	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	1090	5	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,64	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	129,16	0,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,483	0,002	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	225,214	127,286	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	179,188	0,694000

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der endgültigen Festsetzung der Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, insbesondere gemäß:

- den Vorschlägen der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1991/92 hinsichtlich des Zielpreises, des Auslösungsschwellenpreises und der monatlichen Erhöhungen;
- der Berichtigung, die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen ergibt, sowie den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen im Wirtschaftsjahr 1990/91.